

Deutsche Landeskunde

für die Ausbildung/Prüfung und
die Tätigkeit von Dolmetschern und
Übersetzern sowie als Vorbereitung
auf die Tests für Einbürgerungswillige



4. aktualisierte Auflage

Ulrich Daum, Patrick Mustu

Deutsche Landeskunde

für die Ausbildung/Prüfung und
die Tätigkeit von Dolmetschern und
Übersetzern sowie als Vorbereitung
auf die Tests für Einbürgerungswillige

4. aktualisierte Auflage

Weiterbildungs- und
Fachverlagsgesellschaft
Fachverlag



Deutsche Landeskunde

für die Ausbildung/Prüfung und
die Tätigkeit von Dolmetschern und
Übersetzern sowie als Vorbereitung
auf die Tests für Einbürgerungswillige

4. aktualisierte Auflage

Die Deutsche Bibliothek – CIP Einheitsaufnahme

Ulrich Daum, Patrick Mustu: Deutsche Landeskunde

für die Ausbildung/Prüfung und die Tätigkeit von Dolmetschern und Übersetzern sowie als Vorbereitung auf die Tests für Einbürgerungswillige

4. aktualisierte Auflage

ISBN Printausgabe: 978-3-946702-28-3

ISBN E-Book: 978-3-946702-41-2

verlegt von der BDÜ Weiterbildungs- und Fachverlagsgesellschaft mbH, Berlin,
einem Unternehmen des Bundesverbands der Dolmetscher und Übersetzer e. V. (BDÜ)

© 2025 BDÜ Weiterbildungs- und Fachverlagsgesellschaft mbH, Berlin

Gestaltung/Satz: Thorsten Weddig, Essen

Titelbild: © iQoncept/Fotolia.com

Druck: Schalungsdienst Lange oHG, Berlin

Für fehlerhafte Angaben wird keine Haftung übernommen. Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlegers und Herausgebers unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Printausgabe gedruckt auf säurefreiem und alterungsbeständigem Werkdruckpapier.

Vorwort zur 4., aktualisierten Auflage

Die 2017 erschienene 3. Auflage berücksichtigte Änderungen wie die Erweiterung der Europäischen Union, Maßnahmen gegen die Finanzkrise und die Beschleunigung des Ausstiegs aus der Atomenergie. Aber seitdem haben sich weitere Änderungen ereignet, die eine erneute Aktualisierung erforderlich machen. So schritt die Zeitgeschichte weiter fort und wurde bis Mitte 2024 aktualisiert. Sie wurde durch die Immigration von Geflüchteten geprägt, die durch Bürgerkriege im Nahen Osten und durch den Angriffskrieg Russlands in der Ukraine verschärft wurde.

*Dr. Ulrich Daum
München, im April 2024*

Landeskunde ist ein schwieriger und zugleich doch so einfacher Begriff. Einfach, weil das Wort bereits für sich steht: die Kenntnis des Landes in politischer, wirtschaftlicher, geographischer und kultureller Hinsicht. Landeskunde vermittelt somit all das, was heute ein Land ausmacht.

Schwierig ist der Begriff, weil „Landeskunde“ einerseits im Sinne der Vermittlung von Faktenwissen von vielen heute als obsolet angesehen wird und andererseits die Entwicklung dieses Begriffs zu einer Vielzahl von Konzepten geführt hat. Beides hängt auch damit zusammen, dass unterschiedliche Wissensbereiche, darunter Übersetzungswissenschaft, Fremdsprachendidaktik, Kulturwissenschaft oder Geographie, sich aus ihrer jeweiligen Perspektive damit auseinandersetzen und die Konzepte in ihren Zusammenhängen entwickeln.

Die vorliegende „Deutsche Landeskunde“, mit der der Bundesverband für Übersetzer und Dolmetscher seine Schriftenreihe ergänzt, führt in die Realien Deutschlands ein. Der Autor, Prof. h. c. Dr. jur. Ulrich Daum, früherer Präsident des Bundesverbandes der Dolmetscher und Übersetzer (BDÜ) und langjähriger Direktor des Sprachen- und Dolmetscher Instituts München (SDI), hat hierin seine über 30-jährige Lehrerfahrung in diesem Bereich und seine jahrzehntelange Tätigkeit als Jurist, Dolmetscher, Übersetzer und *juriste-linguiste* zusammengefasst.

Demgemäß liegen die inhaltlichen Schwerpunkte dieses Buches im politischen und wirtschaftlichen System Deutschlands, das in insgesamt 35 Kapiteln behandelt wird. Es beginnt mit einer Einführung in das Grundgesetz

und den staatlichen Aufbau Deutschlands in Bund, Länder und Gemeinden, woran sich ein Überblick über Rechtsprechung, Gerichtsorganisation und Gerichtswesen anschließt. Auf die Darstellung des Öffentlichen Dienstes und der staatlichen Abgaben folgen Ausführungen zu Wirtschaftsordnung, Bankwesen, Arbeitsleben, sozialer Sicherheit und den hoheitlichen Aufgaben des Staates. Eine zeitgeschichtliche Betrachtung Deutschlands beginnt mit der Weimarer Republik und endet mit dem Weltwirtschaftsgipfel im November 2008. Die letzten Kapitel stellen die wichtigsten Sektoren der deutschen Wirtschaft vor, beschreiben die Bundesrepublik als Teil der Staatengemeinschaft und geben einen tabellarischen Überblick über die 16 Bundesländer.

Die „Deutsche Landeskunde“ ergänzt in sinnvoller Weise die gleichfalls in der Schriftenreihe des BDÜ veröffentlichte „Gerichts- und Behördenterminologie“ von Ulrich Daum.

Das Buch wendet sich als Lehrwerk im Unterricht und als Einführung zum Eigenstudium an Dolmetscher und Übersetzer in Deutschland und an diejenigen, die Deutsch als Zielsprache studieren. Die solide Zusammenstellung dient als Handreichung für Prüfungen in diesem Bereich, und sie eignet sich gleichfalls zur Vorbereitung für die Tests für Einbürgerungswillige.

Inhalt

	Vorwort zur 4., aktualisierten Auflage	1
1	Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland	10
2	Der Bund und die Länder	12
2.1	Die Mitwirkungsrechte der Länder	12
2.2	Volksbegehren und Volksentscheid	13
2.3	Bürgerbegehren und Bürgerentscheid	14
3	Institutionen, Behörden und Organisationen der Bundesrepublik Deutschland	14
4	Wahlen	16
4.1	Wahlrecht	16
4.2	Bundestags- und Landtagswahlen	16
4.3	Bundespräsidentenwahl und Bundeskanzlerwahl	17
5	Der föderative Aufbau der Bundesrepublik Deutschland	19
5.1	Das Verhältnis zwischen Bund und Ländern	19
5.2	Gesetzgebungskompetenzen	19
5.2.1	Ausschließliche Zuständigkeit des Bundes	20
5.2.2	Konkurrierende Zuständigkeit von Bund und Ländern	20
5.2.3	Ausschließliche Zuständigkeit der Länder	21
6	Bundestag	22
6.1	Die Aufgaben des Bundestags	22
6.2	Die Fraktionen	22
6.3	Indemnität und Immunität der Abgeordneten	22
6.4	Die Organe des Bundestags	23
7	Gesetzgebungsverfahren	24
7.1	Ablauf	24
7.2	Einspruchsgesetze	25
7.3	Zustimmungsgesetze	25

7.4	Inkrafttreten eines Gesetzes	25
7.5	Änderungen des Grundgesetzes	26
8	Parteien und Parteienrecht	27
8.1	Die Verfassungsmäßigkeit der Parteien	27
8.2	Der Aufbau der Parteienlandschaft	27
8.3	Die Parteienfinanzierung	29
9	Notstandsverfassung und Notstandsgesetze	30
9.1	Der Gesetzgebungsnotstand	30
9.2	Der föderative Notstand	30
9.3	Innerer Notstand und Katastrophenfall	31
9.4	Der Verteidigungsfall	31
10	Bezirksregierung und Kreisverwaltung	33
10.1	Die Regierungsbezirke	33
10.2	Die Kreisverwaltung	33
10.3	Der Landrat	34
10.4	Der Kreistag	34
11	Kommunale Selbstverwaltung	35
11.1	Die Aufgabe der Gemeinden	35
11.2	Die Finanzen der Gemeinden	35
11.3	Die Kontrolle der Gemeinden durch den Staat	36
11.4	Die rechtliche Stellung der Gemeinden	36
11.5	Zusammenschlüsse von Gemeinden	36
12	Rechtsprechung und Gerichtsorganisation	38
12.1	Richter	38
12.2	Der Rechtsweg	39
13	Verfassungsgerichte	40
13.1	Die Aufgaben der Verfassungsgerichte	40
13.2	Die Wahl der Richter des Bundesverfassungsgerichts	41
13.3	Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht	41

14	Zivilrecht und Zivilprozess	43
14.1	Freiwillige Gerichtsbarkeit	43
14.2	Streitige Gerichtsbarkeit	44
14.3	Ablauf des Zivilprozesses	44
15	Strafrecht und Strafprozess	46
15.1	Grundlagen des Strafrechts	46
15.2	Der Rechtsweg bei Strafsachen	47
15.3	Die Rolle der Staatsanwaltschaft	47
15.4	Die Verteidigung	48
16	Öffentlicher Dienst, öffentliche Verwaltung	49
16.1	Das Berufsbeamtentum	49
16.2	Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst	50
16.3	Die öffentliche Verwaltung	50
17	Öffentliche Abgaben, Steuern und Zölle	52
17.1	Öffentliche Abgaben	52
17.2	Steuern und Zölle	53
17.2.1	Direkte Steuern	54
17.2.2	Indirekte Steuern	54
17.2.3	Monopole	54
17.2.4	Zölle	55
18	Wirtschaftsordnung/Wettbewerb	56
18.1	Die soziale Marktwirtschaft	56
18.2	Die Rolle des Bundeskartellamts	57
18.3	Wettbewerbsfreiheit	57
18.4	Einschränkungen der Wettbewerbsfreiheit	58
18.5	Das magische Viereck	58
19	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht	59
19.1	Patentrecht	59
19.2	Die anderen gewerblichen Schutzrechte	59
19.2.1	Gebrauchsmuster	59
19.2.2	Designs	59
19.2.3	Marken	60
19.3	Das Deutsche und das Europäische Patentamt	60
19.4	Das Urheberrecht	61

20	Banken und Sparkassen	62
20.1	Die Deutsche Bundesbank	62
20.2	Banken und Sparkassen	63
21	Gewerkschaften, Arbeitgeber, Arbeitskampf	67
21.1	Der Deutsche Gewerkschaftsbund	67
21.2	Die Tarifpartner (Sozialpartner)	68
21.3	Der Tarifvertrag	68
21.4	Der Arbeitskampf	68
21.5	Mitglieder des DGB	69
22	Betriebsverfassung und Mitbestimmung	70
22.1	Die Organe der betrieblichen Mitbestimmung	70
22.2	Mitbestimmung bei Kapitalgesellschaften	71
22.2.1	Mittlere Kapitalgesellschaften	72
22.2.2	Größere Kapitalgesellschaften	72
23	Soziale Sicherheit	73
23.1	Der Grundsatz der Sozialstaatlichkeit	73
23.2	Die Arbeitslosenversicherung	73
23.3	Die Unfallversicherung	74
23.4	Die Krankenversicherung	75
23.5	Die Rentenversicherung	76
23.6	Die Pflegeversicherung	77
23.7	Die Sozialversorgung	77
24	Polizei	79
24.1	Die Polizeihochheit der Länder	79
24.2	Bundeseigene Polizeigewalt	79
24.3	Der Aufbau des Polizeiapparats	79
24.4	Die Aufgaben der Polizei	79
25	Bundeswehr	81
25.1	Die Bundeswehrverwaltung	82
25.2	Kriegsdienstverweigerung	82

26	Neueste Deutsche Geschichte	83
26.1	Die Weimarer Republik	83
26.1.1	Die Weltwirtschaftskrise	84
26.1.2	Die politische Entwicklung	84
26.2	Das Dritte Reich	85
26.2.1	Die gesellschaftliche Umstrukturierung	85
26.2.2	Außenpolitik	88
26.2.3	Der Zweite Weltkrieg	88
27	Deutschland nach dem Krieg	90
27.1	Entnazifizierung	91
27.2	Der Beginn des politischen Lebens	91
27.3	Die Blockade Berlins	93
27.4	Die Gründung der Bundesrepublik Deutschland	93
28	Die fünfziger Jahre	95
29	Die sechziger Jahre	97
30	Die siebziger und achtziger Jahre	98
30.1	Die Ära Brandt	98
30.2	Die Regierung Schmidt	98
30.3	Ende des Ost-West-Konflikts und der DDR	99
31	Die neunziger Jahre	100
31.1	Die deutsche Einheit	100
31.2	Der Aufbau im Osten	100
31.3	Die innenpolitische Entwicklung	102
31.4	Deutschland auf dem Weg zur Europäischen Union	103
32	Der Weg ins 21. Jahrhundert	104
32.1	Die ersten Jahre des neuen Jahrhunderts	104
32.2	Rückblick auf die Bundespräsidenten und Bundeskanzler	109
32.2.1	Die Bundespräsidenten	109
32.2.2	Die Bundeskanzler	109
33	Wirtschaft	110
33.1	Bodenschätze	110
33.1.1	Eisen	110
33.1.2	Sonstige Bodenschätze	110

33.2	Energiewirtschaft	110
33.2.1	Fossile Brennstoffe	111
33.2.2	Kernenergie	112
33.2.3	Erneuerbare Energien	113
33.3	Industrie	114
33.3.1	Die Automobilindustrie	115
33.3.2	Die chemische Industrie	115
33.3.3	Die elektrotechnische Industrie	116
33.3.4	Der Maschinen- und Anlagenbau	116
33.3.5	Industrielle Ballungsräume	116
33.4	Landwirtschaft	117
33.5	Die Mobilisierung der Arbeitnehmer	118
33.6	Außenwirtschaft	118
33.7	Digitalisierung	119
33.8	Entwicklungszusammenarbeit	119
33.9	Geflüchtete	121
33.10	Corona-Pandemie	122
33.11	Klimawandel	123
34	Die Bundesrepublik als Mitglied der Staatengemeinschaft ...	124
34.1	Die Europäische Union	124
34.1.1	Organe der Europäischen Union	127
34.2	Der Europäische Wirtschaftsraum	128
34.3	Der Europarat	128
34.4	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa	128
34.5	Vereinte Nationen	129
34.6	NATO und WEU	130
34.7	Gruppe der Sieben (G7-Staaten)	131
35	Die 16 Bundesländer	132
35.1	Überblick	132
35.1.1	Baden-Württemberg	132
35.1.2	Freistaat Bayern	132
35.1.3	Berlin	133
35.1.4	Brandenburg	133
35.1.5	Freie Hansestadt Bremen	133
35.1.6	Freie und Hansestadt Hamburg	134
35.1.7	Hessen	134
35.1.8	Mecklenburg-Vorpommern	134
35.1.9	Niedersachsen	135
35.1.10	Nordrhein-Westfalen	135
35.1.11	Rheinland-Pfalz	135

35.1.12	Saarland	136
35.1.13	Sachsen	136
35.1.14	Sachsen-Anhalt	136
35.1.15	Schleswig-Holstein	136
35.1.16	Thüringen	137
35.2	Sitze der Länder im Bundesrat	137
36	Ausbildungs- und Prüfungsrelevanz für Dolmetscher und Übersetzer	138
37	Der Test für Einbürgerungswillige	139
38	Anhang	141
38.1	Einbürgerungstest (Testfragebogen)	141

1 Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

Das Grundgesetz wurde auf Weisung der westlichen Militärgouverneure im Winter 1948/49 von dem „Parlamentarischen Rat“ im Winter 1948/49 von dem „Parlamentarischen Rat“ unter Vorsitz von Konrad Adenauer (CDU) erarbeitet und am 23. Mai 1949 verabschiedet.

Sowohl in der Benennung der Verfassung als „Grundgesetz“ als auch ausdrücklich in Art. 146 GG wird der provisorische Charakter des Grundgesetzes betont. Art. 146 GG bestimmt, dass „das Grundgesetz seine Gültigkeit verliert, wenn eine Verfassung in Kraft tritt, die vom deutschen Volk in freier Entscheidung beschlossen worden ist.“ Gedacht war hierbei daran, dass im Falle einer Vereinigung der Bundesrepublik mit östlich von ihr gelegenen Teilen des 1945 zerschlagenen Deutschen Reiches das Grundgesetz gegenstandslos werden und einer neuen Verfassung Platz machen könnte. Dieser Traum ist inzwischen ausgeträumt. Als am 3. Oktober 1990 die Vereinigung zwischen der Bundesrepublik und der gescheiterten Deutschen Demokratischen Republik vollzogen wurde, geschah dies durch den bloßen Beitritt der fünf neuen Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, und niemand brachte die reformatorische Kraft und die Phantasie auf, um das Grundgesetz wirklich zu reformieren. Aus dem Provisorium ist also inzwischen eine endgültige Verfassung geworden.

Diese Verfassung orientiert sich am Vorbild der westlichen Demokratien, insbesondere der amerikanischen. Im Gegensatz zur Weimarer Verfassung, in welcher der Staat, die Staatsorganisation an erster Stelle stand, betont das Grundgesetz in den ersten 19 Artikeln die Würde, die Rechte und die Freiheiten der einzelnen Person.

Dies geschieht in deutlicher Abkehr von der Volksideologie des Nationalsozialismus („Du bist nichts, dein Volk ist alles“) und der vorausgehenden preußischen Ideologie vom Staat als dem obersten Zweck, dem sich alles unterzuordnen habe.

Die Grundrechte betreffen:

Art. 1	Schutz der Menschenwürde
Art. 2	Freiheit der Person und Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit
Art. 3	Gleichheit vor dem Gesetz und Gleichberechtigung von Mann und Frau

Die Grundrechte betreffen:

Art. 4	Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie das Recht auf Kriegsdienstverweigerung
Art. 5	Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit
Art. 6	Schutz von Ehe und Familie sowie Erziehungsrecht der Eltern
Art. 7	Zuständigkeit des Staates für das Schulwesen bei grundsätzlichem Recht zur Errichtung von privaten Schulen
Art. 8	Versammlungsfreiheit
Art. 9	Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit, soweit die Ziele nicht verfassungsfeindlich sind
Art. 10	Wahrung des Post- und Fernmeldegeheimnisses
Art. 11	Recht auf Freizügigkeit
Art. 12	Recht auf freie Berufswahl
Art. 13	Unverletzlichkeit der Wohnung
Art. 14	Gewährleistung von Eigentum und Erbrecht
Art. 15	Möglichkeit der Übernahme von Grund und Boden, Naturschätzen und Produktionsmitteln in Gemeineigentum (Sozialisierung)
Art. 16	Recht auf Staatsangehörigkeit, Auslieferungsverbot
Art. 16a	Asylrecht
Art. 17	Petitionsrecht
Art. 18	Verwirkung von Grundrechten
Art. 19	Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte müssen, auch wenn sie durch Gesetz eingeschränkt werden können, in ihrem Wesensgehalt unangetastet bleiben. Sie sind insoweit auch einer Verfassungsänderung entzogen (Art. 79 III).

Das Grundgesetz ist auch in seinen ersten 20 Artikeln in der Vergangenheit ergänzt worden (z. B.: Art. 12a – Wehr- und Ersatzdienst; Art. 17a – Einschränkung der Grundrechte bei Wehr- und Ersatzdienst und im Verteidigungsfall). Für eine Änderung oder Ergänzung des Grundgesetzes ist eine Zweidrittelmehrheit von Bundestag und Bundesrat erforderlich (Art. 79 II).

Wenn in unserem Staatswesen die Grundrechte und Freiheiten auch weithin verwirklicht sind, so haben einzelne Bestimmungen doch auch deklamatorischen Charakter. Die Gleichheit von Mann und Frau ist noch keineswegs voll verwirklicht; die freie Berufswahl ist angesichts von überfüllten Hochschulen und fehlenden Arbeitsplätzen weithin Theorie.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Bundesregierung und die parlamentarischen Gremien in verschiedenen Fällen aufgefordert, innerhalb eines bestimmten Zeitraums die grundsätzlichen Bestimmungen des Grundgesetzes durch entsprechende Gesetzgebung zu realisieren.

2 Der Bund und die Länder

Die Artikel 20–37 des Grundgesetzes behandeln das Verhältnis von Bund und Ländern. In Artikel 20 wird die Bundesrepublik als ein **demokratischer** und **sozialer Bundesstaat** mit **Rechtsstaats**scharakter definiert. „Demokratisch“ bedeutet, dass alle Gewalt vom Volk ausgeht (Art. 20 II). Allerdings übt das Volk diese Gewalt in der Regel nur bei Wahlen aus. Ein Bundesgesetz über Volksabstimmungen fehlt. Zur Rechtsstaatlichkeit gehören die Gewaltenteilung in Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung, wie sie in Art. 20 II, III festgelegt ist, ferner die Vorhersehbarkeit staatlichen Handelns, die Bestimmtheit von Rechtsnormen und ganz allgemein die Rechtssicherheit.

„Bundesstaat“ besagt, dass der föderative Aufbau der Bundesrepublik ein unverzichtbares konstitutives Element unseres Staatswesens ist. Ähnlich wie die Grundrechte sind auch die Rechte der Länder auf Mitwirkung an der Gesetzgebung und der föderative Aufbau der Bundesrepublik jeder Verfassungsänderung entzogen (Art. 79 III).

2.1 Die Mitwirkungsrechte der Länder

Die Mitwirkung der Länder an der Gesetzgebung gewährleistet den Ländern einen außerordentlich starken Einfluss auf die Gesetzgebung, nicht nur auf den Gebieten der Politik, die verfassungsmäßig den Ländern zugeordnet sind, wie zum Beispiel die Kulturhoheit und die Polizeihöheit, sondern auch auf solchen, die in die Zuständigkeit des Bundes gehören.

Der Grund dafür liegt darin, dass die Länder bei der Gründung der Bundesrepublik diese Teile ihrer Souveränitätsrechte abgetreten und übertragen haben, nicht umgekehrt. Die Länder waren vor dem Bund da.

Die föderative Gliederung der Bundesrepublik ist zwar verfassungsmäßig garantiert, bedeutet aber keine Bestandsgarantie für die derzeit bestehenden Länder. Bereits in der Vergangenheit sind Ländergrenzen verändert und Länder zusammengelegt worden. Es bestehen immer noch Pläne für eine Neugliederung des Bundesgebiets in eine kleinere Anzahl von etwa gleich großen und wirtschaftlich gleich starken Ländern. Allerdings ist eine Neugliederung des Bundesgebietes einem Volksentscheid in den betroffenen Gebieten unterworfen (Art. 29 II). Über dieses spezielle Problem hinaus ist eine

direkte Mitwirkung des Volkes an der Gesetzgebung nicht vorgesehen (repräsentative Demokratie).

In Artikel 21 werden die Parteien als wichtige Faktoren bei der politischen Willensbildung angeführt. Die Gründung von Parteien ist frei, doch sind die Parteien an die verfassungsmäßige Ordnung gebunden.

In Artikel 28 wird festgelegt, dass die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaats im Sinne des Grundgesetzes entsprechen muss (Homogenitätsprinzip). In den Ländern, Kreisen und Gemeinden muss das Volk eine gewählte Vertretung haben. Das Homogenitätsprinzip schließt in den Ländern nicht nur undemokratische Verfassungen aus, sondern auch andere, an sich demokratische Staatsformen wie zum Beispiel eine konstitutionelle Monarchie.

2.2 Volksbegehren und Volksentscheid

Unmittelbare Demokratie durch Abstimmungen der Bürger hat in manchen Ländern der Welt zunehmende Bedeutung, so etwa in Großbritannien, wo eine allgemeine Volksabstimmung den Austritt aus der EU (den sog. „Brexit“) beschloss, oder in Kolumbien, wo 2016 ein Referendum einen Friedensvertrag zwischen der Regierung und der Rebellengruppe „Farc“ zustande brachte. In Deutschland dagegen sind Volksbegehren und Volksentscheid nach dem Grundgesetz auf den Fall einer Neugliederung des Bundesgebiets beschränkt. In den Länderverfassungen dagegen haben sie darüber hinaus Platz, so etwa in **Bayern**, wo sich mindestens 10 % der Wahlberechtigten für ein Volksbegehren aussprechen müssen, damit es dem Landtag zugeleitet wird.

In **Berlin** setzt das Volksbegehren die Zustimmung von 7 % (bei Verfassungsänderungen von 20 %) der Stimmberechtigten voraus. Der Volksentscheid ist angenommen, wenn die Mehrheit der Abstimmenden zustimmt und das Quorum von 25 % der Stimmberechtigten erreicht wird.

In **Hamburg** müssen sich mindestens 5 % der Wahlberechtigten in ein Volksbegehren eintragen. Dann kann die Bürgerschaft dem Volksbegehren entsprechen oder es ablehnen. Nach der Ablehnung können die Bürger durch Volksentscheid den Gesetzentwurf annehmen, wenn die Mehrheit der Abstimmenden, aber mindestens 20 % (bei Verfassungsänderungen 50 %) der Wahlberechtigten, zustimmen.

Auch in **Rheinland-Pfalz** gibt es Volksbegehren und Volksentscheid. Auch hier ist der Volksentscheid angenommen, wenn die Mehrheit der Abstimmenden zustimmt und dabei das Quorum von 25 % der Stimmberechtigten erreicht.

2.3 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

Was Volksbegehren und Volksentscheid auf Landesebene sind, stellen Bürgerbegehren und Bürgerentscheid auf kommunaler Ebene dar. Meist bestehen folgende Unterschiede zu Volksbegehren und Volksentscheid:

Der Antrag auf Bürgerbegehren setzt keine Mindestzahl der Unterschriften voraus.

Die Prozentsätze der Wahlberechtigten, die dem Bürgerbegehren zustimmen müssen, sind meist geringer; oft variieren sie je nach Gemeindegröße.

Während das Landesparlament ein wirksames Volksbegehren durch entsprechende Abstimmung zum Gesetz erheben kann, prüft der Gemeinderat das Bürgerbegehren nur auf seine rechtliche Wirksamkeit hin.

Für den Bürgerentscheid gilt ein geringeres Quorum als für den Volksentscheid. Es variiert je nach Gemeindegröße.

3 Institutionen, Behörden und Organisationen der Bundesrepublik Deutschland

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Gewaltenteilung und den administrativen Aufbau der Bundesrepublik Deutschland.

Gewaltenteilung und administrativer Aufbau der Bundesrepublik Deutschland

Ebene	Gebiet	Gesetzgebende Gewalt = Legislative	Vollziehende Gewalt = Exekutive	Rechtsprechende Gewalt	Kontrollierende Gewalt	Währung und Geldwert
Bundesebene	Bundesrepublik	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bundestag ■ Bundesrat 	Bundesregierung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bundesverfassungsgericht ■ Bundesgerichtshof ■ Oberste Bundesgerichte 	Bundesrechnungshof	Bundesbank
Landesebene	Land (Flächenstaat/Stadtstaat)	<ul style="list-style-type: none"> ■ Landtag ■ Bürgerschaft/ Abgeordnetenhaus 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Landesregierung/ Staatsregierung ■ Senat 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Obergerichte (Kammergericht) ■ Berufungsggerichte der bes. Gerichtsbarkeiten 	Landesrechnungshöfe	Landeszentralbank
Bezirksebene (nur in Ländern mit dreistufiger Verwaltung)	Regierungsbezirk	Bezirkstag	Bezirksregierung		Revisionsämter	
Kreisebene	<ul style="list-style-type: none"> ■ Landkreis ■ Große Kreisstadt 	Kreistag	Kreisverwaltung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Landgerichte ■ Amtsgerichte ■ Gerichte der bes. Gerichtsbarkeiten 	Revisionsämter	
Kommunale Ebene	<ul style="list-style-type: none"> ■ Große Kreisstadt ■ Stadt ■ Marktgemeinde ■ Gemeinde (Gemarkung) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Stadtrat ■ Markt-gemeinderat ■ Gemeinderat 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Stadtverwaltung ■ Gemeindeverwaltung 		Revisionsämter	

4 Wahlen

Die Bundesrepublik ist eine **repräsentative Demokratie**, d. h. die Volkssouveränität (Art. 20 II 1 GG) wird durch gewählte Vertreter ausgeübt. Volksabstimmungen sind laut GG für den Bund nur bei Neugliederung des Bundesgebietes zulässig, in Länderverfassungen häufiger vorgesehen.

4.1 Wahlrecht

Aktives Wahlrecht

Voraussetzungen: Vollendetes 18. Lebensjahr, nicht wegen schwerer Behinderung uneingeschränkt unter Betreuungspflegschaft gestellt, Wahlrecht nicht durch Richterspruch aberkannt, gewöhnlicher Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes; Auslandsdeutsche sind aber wahlberechtigt, wenn sie nach Vollendung des 14. Lebensjahres mindestens drei Monate ununterbrochen in Deutschland gelebt haben und seit dem Wegzug nicht mehr als 25 Jahre vergangen sind. Auch andere Auslandsdeutsche dürfen wählen, wenn sie mit den politischen Verhältnissen in Deutschland unmittelbar vertraut sind.

Passives Wahlrecht

Voraussetzungen: Vollendetes 18. Lebensjahr (Bund) oder 21. Lebensjahr (zum Teil in den Ländern), für bestimmte Ämter sind weitergehende Alters- oder Bildungsvorschriften bestimmt; z. B.: Bundespräsident: vollendetes 40. Lebensjahr; Landrat bzw. Oberbürgermeister: Verwaltungserfahrung.

4.2 Bundestags- und Landtagswahlen

Wahlen zum **Bundestag** und zu den **Länderparlamenten** erfolgen nach dem modifizierten **Verhältniswahlrecht**. Die Bundesrepublik ist für die Bundestagswahl seit 2002 in 299 Wahlkreise (früher: 328) mit etwa gleich großer Zahl von Stimmberechtigten eingeteilt. Stimmkreise decken sich mit Ländergrenzen; jedes Land stellt eine festgelegte Zahl von Abgeordneten.

Seit dem Urteil des BVerfG vom 30.7.2024 gilt folgendes: Maßgebend ist vor allem die Zweitstimme, also die Stimme für eine Partei. Erzielt eine Partei 5 % der Zweitstimmen, zieht sie in den Bundestag ein. Dabei bleibt die Grund-

mandatsklausel in Kraft, d.h. kleine Parteien wie die CSU, die bundesweit weniger als 5 % der Stimmen erzielen, ziehen in den Bundestag ein, wenn ihre Kandidaten in mindestens 3 Wahlkreisen gewählt werden. Überhang- und Ausgleichsmandate gibt es nicht mehr. Bis auf weiteres reduziert sich die Zahl der Bundestagsabgeordneten nun auf 630 Abgeordnete %.

In der Bundesrepublik besteht **keine Wahlpflicht**. Die Teilnahme an der Wahl wird erleichtert durch die Möglichkeiten von **Wahlschein** oder **Briefwahl**. Das Wahlrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben.

Die **Wahlperiode** beträgt beim Bundestag vier Jahre, bei den meisten Länderparlamenten (in Hamburg erst ab 2015) fünf Jahre, in Bremen vier Jahre, bei kommunalen Parlamenten und Wahlämtern teilweise sechs Jahre, so z. B. in Bayern.

Kommunalwahlen erfolgen teilweise nach einem anderen System. Vielfach hat jeder Wähler so viele Stimmen, wie Kandidaten für ein Gremium zu wählen sind. Er kann entweder jedem Kandidaten einer Parteienliste eine Stimme geben oder einzelnen Kandidaten mehrere (bis zu drei) Stimmen geben (**kumulieren** oder häufeln) oder seine Stimmen auf Kandidaten verschiedener Parteien verteilen (**panaschieren**). Die Wahlen zu kommunalen Wahlämtern (Bürgermeister, Oberbürgermeister, Landrat) erfolgen meist nach dem Prinzip der **absoluten Stimmenmehrheit**. Erhält im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, wird nach zwei Wochen zwischen den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine **Stichwahl** durchgeführt.

4.3 Bundespräsidentenwahl und Bundeskanzlerwahl

Für die **Wahl des Bundespräsidenten**, des Staatsoberhauptes der Bundesrepublik, sieht das GG ein eigenes Organ vor, die **Bundesversammlung**. Sie besteht aus allen Abgeordneten des Bundestags und einer gleichen Anzahl von Delegierten der Landesparlamente. Die Zahl und Parteizugehörigkeit dieser Delegierten richtet sich nach der Einwohnerzahl des Landes und nach der politischen Zusammensetzung des Länderparlaments. Für die Wahl ist im ersten und zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit, in einem dritten Wahlgang die relative Mehrheit erforderlich. Die Wahlperiode beträgt fünf Jahre. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

Der **Bundeskanzler**, der die Richtlinien der Politik bestimmende Chef der Bundesregierung, wird auf Vorschlag des Bundespräsidenten vom Bundes-

tag mit absoluter Mehrheit gewählt. Erreicht der Kandidat die absolute Mehrheit nicht, kann der Bundestag innerhalb von 14 Tagen einen anderen Kandidaten mit absoluter Mehrheit wählen. Führt auch diese Wahl zu keinem Ergebnis, ist ein dritter Wahlgang notwendig, in welchem der Kandidat mit der relativen Mehrheit gewählt ist. Der Bundespräsident kann den Gewählten entweder zum Bundeskanzler ernennen (Minderheitskanzler) oder den Bundestag auflösen.

Abberufen (stürzen) kann der Bundestag den Bundeskanzler nur durch ein konstruktives **Misstrauensvotum**, also durch ein Votum, das dem Bundeskanzler das Misstrauen ausspricht und gleichzeitig einen neuen Bundeskanzler bestimmt. Durch die **Vertrauensfrage** kann der Bundeskanzler Klarheit darüber gewinnen, ob er die Mehrheit des Bundestags auf seiner Seite hat. Verneint der Bundestag die Vertrauensfrage, kann der Bundeskanzler den Bundespräsidenten bitten, den Bundestag aufzulösen, was dann Neuwahlen zur Folge hat.



Ulrich Daum: Gerichts- und Behördenterminologie – eine gedrängte Darstellung des Gerichtswesens und des Verwaltungsverfahrens in der Bundesrepublik Deutschland, Auflage 2022, Umfang: 167 Seiten, ISBN: 978-3-946702-19-1, Preis: 29,00 €

Gerichts- und Behördenterminologie von Ulrich Daum ist eine Handreichung zur Sprache von Gericht und Verwaltung und ein Vademecum angehenden Gerichtsdolmetscher. Kandidaten der Staatsprüfung für Übersetzer und Bewerber um Beerdigung als Dolmetscher finden hier die wichtigsten einschlägigen Informationen und sprachlichen Besonderheiten.

Seit der BDÜ 2005 die „Gerichts- und Behördenterminologie“ im Rahmen seiner Publikationen herausbrachte, sind siebzehn Jahre vergangen. 2017 kam eine neue Auflage heraus, die etwa die Neuregelung der Vergütung von Sprachmittlern und diverse Änderungen im Asyl- und Ausländerrecht berücksichtigte. Seitdem hat es weitere Änderungen gegeben. In Bayern wurde das BayObLG wieder eingerichtet, und der Widerspruch gegen Verwaltungsakte ist dort nur noch beschränkt zulässig. Ferner setzen sich die Rechtsänderungen für Zuwanderer fort.



Ulrich Daum, Ramón Hansmeyer, Heinrich Werner: Arbeitsbuch zur Gerichts- und Behördenterminologie, Auflage 2025, Umfang: 138 Seiten, ISBN: 978-3-946702-40-5, Preis: 27,00 €

Seit über drei Jahrzehnten ist die „Gerichts- und Behördenterminologie“ von Ulrich Daum ein Standardwerk für werdende und praktizierende Dolmetscher und Übersetzer. Die meisten Prüfungskandidaten sind auf eine selbstständige Vorbereitung angewiesen. Erstaunlicherweise gibt es aber gerade hierzu kaum speziell auf das Selbststudium zugeschnittene Lehrwerke. Um diese Lücke zu schließen, hat Ulrich Daum in Zusammenarbeit mit Ramón Hansmeyer und nun für die aktualisierte Auflage auch mit Heinrich Werner ein Übungsbuch zum Selbststudium und zur Erfolgskontrolle verfasst. In zahlreichen Testprüfungen und Übungen, die genauso in staatlichen Prüfungen gestellt werden könnten, werden die Kenntnisse zu den Themen: Zivilprozess-, Strafverfahrens- und Verwaltungsrecht, zur allgemeine Gerichts- und Behörden- terminologie sowie die in der Fachsprache so beliebten Abkürzungen gefestigt und überprüft. Daneben sind auch die Lösungen zu den Aufgaben der im Hauptwerk „Gerichts- und Behördenterminologie“ abgedruckten Musterprüfungen enthalten.

Isabelle Thormann, Jana Hausbrandt: Rechtssprache – klar und verständlich für Dolmetscher, Übersetzer, Germanisten und andere Nichtjuristen, 2., aktualisierte und überarbeitete Auflage, Umfang: 443 Seiten, ISBN: 978-3-946702-29-0, Preis: 49,00 €

In diesem Buch, das Nachschlage- und Lehrbuch zugleich ist, geht es primär um die Charakteristika der Fachsprache des Rechts. Um „Rechtssprache“ zu verstehen und Fachtermini richtig einzuordnen, ist rudimentäres Grundwissen im Fachgebiet des Rechts hilfreich. Dieses Buch möchte genau dazu eine Hilfestellung leisten. Das Lehrwerk wurde in erster Linie für Übersetzer und Dolmetscher konzipiert. Es besteht aus drei Teilen: Teil 1 befasst sich mit sprachlichen Besonderheiten der Fachsprache Recht, Teil 2 dient der Einordnung von Rechtsbegriffen und bietet u. a. Einblick in die Rechtsgebiete und deren Abgrenzung. Teil 3 enthält u. a. Regeln für das Urkundenübersetzen, Zusatzübungen und weitergehende Informationen zu den rechtlichen Inhalten. Eine amüsante Abschlussübung, in der der Leser prüfen kann, ob er die Materie verstanden hat, rundet das Buch schließlich ab.



Corinna Schlüter-Ellner: Juristendeutsch verständlich gemacht / Treffende Verben in der deutschen Rechtssprache (Sammelband), 3., erweiterte und überarbeitete Auflage, Umfang: 134 Seiten, ISBN: 978-3-946702-20-7, Preis: 27,00 Euro

In diesem Band sind zwei Sammlungen vereinigt, die ich ursprünglich im Selbstverlag herausgebracht habe und die bei Übersetzenden und Dolmetschenden im juristischen Bereich viel Zuspruch gefunden haben: „Juristendeutsch verständlich gemacht“ und „Treffende Verben in der deutschen Rechtssprache“.

Der erste Teil soll Übersetzenden, aber auch Dolmetschenden beim Verständnis des Ausgangstextes helfen, vor allem durch Erklärungen für die antiquierten Ausdrücke der deutschen Rechtssprache. Und im zweiten Teil wird Unterstützung bei der Formulierung des Zieltextes durch ein Nachschlagewerk der typischen Kombinationen aus Substantiven und Verben geboten, die in der deutschen Rechtssprache üblich sind.

Beide Sammlungen wurden für diese 3. Auflage überarbeitet und nochmals insgesamt um etwa 25 % erweitert.



Ulrich Daum, Patrick Mustu

Deutsche Landeskunde

für die Ausbildung/Prüfung und die Tätigkeit
von Dolmetschern und Übersetzern sowie als
Vorbereitung auf die Tests für Einbürgerungswillige

Ob für Dolmetscher und Übersetzer in der Ausbildung, für im Beruf stehende Sprachmittler im deutschsprachigen Raum oder für Einbürgerungswillige: Die „Deutsche Landeskunde“ von Ulrich Daum und Patrick Mustu bietet ein Grundwissen über die Realien in Deutschland, das für diese Zielgruppen unabdingbar ist. Das Buch eignet sich als Lehrwerk im Unterricht wie auch zum Eigenstudium und dient als Handreichung für Prüfungen im Sprachmittlerbereich. Schließlich kann es auch zur Vorbereitung für die Tests für Einbürgerungswillige verwendet werden. Die Autoren haben die in jahrelanger Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen und ihr Wissen in dieses Buch einfließen lassen.



Prof. h. c. Dr. jur. Ulrich Daum: Seit 1967 Rechtsanwalt in München. Ferner staatl. gepr. sowie öffentl. best. und beeid. Übersetzer und Dolmetscher für Spanisch. 1993 bis 2000 Direktor des Sprachen- und Dolmetscher Instituts München, von 2000 bis 2003 Präsident des Bundesverbands der Dolmetscher und Übersetzer. Seitdem weiter Rechtsanwalt und Übersetzer, ferner Autor und Fachautor in München. Erschienen sind u. a.: Gerichts- und Behördenterminologie (BDÜ, Aufl. 2013), Arbeitsbuch zur Gerichts- und Behördenterminologie (BDÜ 2011), Fachterminologie der Justiz und der Verwaltung mit spanischem Glossar (1996, vergriffen), Ernst ist das Leben, ... heiter ist die Kunst (2005), Daum/Sánchez-López, Wörterbuch Recht Spanisch-Deutsch/Deutsch-Spanisch (2005), Daum/Blanco Ledesma/Martín Bueno, Einführung in die spanische Rechtssprache (2. Aufl. 2004), Spanischsprachige Lyrik, Anthologie Bd. 1 (2007), Bd. 2 (2012), Federico García Lorca, Gedichte (2010).



Patrick Mustu ist Rechtsanwalt, Sprachtrainer und Übersetzer. Er hat in Deutschland und Südafrika Jura studiert und in London und New York gearbeitet. Seit über 20 Jahren ist er in der Erwachsenenbildung tätig, vornehmlich als Firmentrainer und Tagungsreferent. Patrick Mustu ist Autor mehrerer Publikationen zur englischen Rechtssprache und war von 2013 bis 2016 im Vorstand der European Legal English Teachers' Association (EULETA).



27,00 € [D] E-Book

ISBN Printausgabe: 978-3-946702-28-3

ISBN E-Book: 978-3-946702-41-2

Ratgeber

Tagungsbände

Gesetze und Normen

Fachkommunikation

Lernen und Lehren

Fachterminologie

Weiterbildungs- und
Fachverlagsgesellschaft
Fachverlag

BDÜ

www.bdue-fachverlag.de